GEMEINDE TERFENS

6123 TERFENS - DORFPLATZ 1 - TIROL



SITZUNGSPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

am Montag, dem 10.12.2018

07. Protokoll 2018

Sitzungssaal Gemeindehaus

Beginn:

19.30 Uhr

Ende:

21:20 Uhr

Bürgermeister	Hubert Hußl			
Bürgermeister-Stellvertreter	Hans Hußl			
Gemeindevorstand	Heidi Windisch			
	Willi Purner			
Gemeinderäte	Martin Lener			
	Thomas Anfang			
	Stefan Lechner			
	Gredler Philipp			
	Christian Erhart			
	Johann Schneider			
	Christina Schallhart			
	Albin Turozzi			
	Margit Schneider			
	Sven Plattner			
	Thomas Angerer			

Zuhörer:

7 Zuhörer

Vorsitzender:

Bürgermeister Hubert Hußl

Schriftführer:

AL Ferdinand Schallhart/ Bernhard Birkfellner

Tagesordnung

- Verlesung Sitzungsprotokoll vom 22.10.2018
- Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat
- Genehmigung Providervertrag zwischen Gemeinde Terfens und Stadtwerke Schwaz
- 4. Vertrag über die gegenseitige Nutzung von passiver Breitbandinfrastruktur zwischen Gemeinde Terfens und Stadtwerke Schwaz
- 5. Genehmigung des Vertrages für den Nachfolgeverkehr Terfens-Kolsassberg
- 6. Neufassung der Mietzinsbeihilfe
- 7. Änderung Bebauungsplan für das Gst. 607/14 (Told Gerhard, Alte Landstraße 20).
- 8. Genehmigung Bebauungsplan für das Gst 608/5 (Firma Home Immobilien M.H. GmbH)
- 9. Änderung Bebauungsplan für das Gst. 615/11 (Firma Markus Wanker, Stublerfeld)
- Beschluss über die Änderung Flächenwidmungsplan für das Teilstück des Gst 2185/5
 (Zajic- Angerer)
- 11. Verkürzte Auflage Bebauungsplan Gst. 2185/5 KG Terfens (Zajic- Angerer)
- Änderung der Flächenwidmung für das Gst. 1127/ 3 von Freiland in Bauland (Gartlacher, Mühlweg)
- 13. Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2019
- 14. Voranschlag 2019
- 15. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bürgermeister Hußl begrüßt die Gemeinderäte und Gäste und stellt die folgenden drei Anträge:

Aufnahme in die Tagesordnung:

Bürgermeister Hußl stellt den Antrag folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

- 8a) Beschluss: Zivilrechtliche Vereinbarung nach TROG (angelehnt an die Vereinbarung Livinn und UBM)
- 8b) Beschluss: Flächenwidmung 4m² Restfläche einheitliche Widmung für die Firma Home Immobilien aufzunehmen.
- 12) Aufhebung der Verordnung Halte- und Parkverbotes östlich des Gemeindehauses und Beschluss über die Verordnung Halte- und Parkverbotes östlich des Gemeindehauses: Bei der Verordnungsprüfung wurde die Gemeinde auf einen Formfehler hingewiesen und aus diesem Grund muss die Verordnung nochmals aufgehoben und beschlossen werden.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Streichung des Tagesordnungspunktes 12 - Änderung der Flächenwidmung für das Gst. 1127/ 3 von Freiland in Bauland:

Bürgermeister Hußl berichtet, dass das Grundstück 1127/3 in 2 Parzellen geteilt werden soll, aber seitens der Aufsichtsbehörde einer Neuwidmung des Grundstücks mit der Größe von 1.323 m² nicht zugestimmt werden wird. Der Teilungsvorschlag ist erst heute eingegangen und

20181211 protgr10122018 [2]

muss zuvor noch mit dem Raumplaner besprochen werden. Deshalb entfällt der Tagesordnungspunkt.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

1. Verlesung Sitzungsprotokoll vom 06.08.2018

Über Antrag von Bgm-Stv. Hußl wird auf eine Verlesung des Sitzungsprotokolls verzichtet und das Protokoll einstimmig genehmigt.

2. <u>Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat</u>

Bürgermeister Hußl:

- Nach der Besprechung mit der Firma Troger Holz am 2.10.2018 wurde Bürgermeister Hußl angerufen: Die Fehlerquelle, die für die Lärmbelästigung im Bereich Vomperbach verantwortlich war wurde gefunden, es war ein defekter Lüfter, der mittlerweile um ca. 30.000 € repariert wurde.
- Am 23.10.2018 fand eine Besprechung mit der Firma Lang wegen der Lärm- und Staubbelästigung statt. – Maßnahmen wurden seitens der Firma Lang durchgeführt, zum Beispiel wurde der Waschplatz im Betriebsgelände verlegt und die innerbetrieblichen Fahrbahnen werden bewässert die Staubentwicklung zu verringern.
- Die F\u00f6rderzusage des Landes Tirol, LHStv. Geisler, f\u00fcr das Projekt Bahnunterf\u00fchrung Auweg traf am 26.11.2018 ein – das Land Tirol unterst\u00fctzt die Gemeinde Terfens mit 70% F\u00f6rderung, das entspricht € 115.500.
- Einigung mit Helga Würtenberger bei der Grundablöse am Grundstück der Wohnanlage Eglo-Immobilien. Frau Würtenberger tritt 30 m² Grund ab. Somit ist für den Verkehr ausreichend Platz geschaffen.
- Für eine mögliche Siedlungserweiterung im Bereich Fischergasse wird es voraussichtlich im Jänner 2019 einen Termin mit den Grundeigentümern geben.
- LWL Die Einblas-Arbeiten und Spleiß-Arbeiten begannen letzte Woche (mit 5.12.2018). Die ersten Glasfaserleitungen wurden im Bereich Kirchstraße und Dorfstraße eingeblasen.
- Die Tinetz hat eine Stromleitung vom Roan nach Neu-Terfenns gelegt. Die Gemeinde hat ein Leerrohr mitverlegt und mittlerweile ist auch schon wieder asphaltiert. Leider gab es noch keine Rückmeldung seitens des Bundes bezüglich des Förderansuchens "Call 5".
- Baumkataster Die Gemeinde hat den Maschinenring aus Sicherheitsgründen beauftragt, die Bäume der Gemeinde zu begutachten. Es wurden 426 Bäume erfasst, bei 128 sind Maßnahmen notwendig – zB 15 Fällungen. Die Begutachtung und Ersterhebung kostete ca. 7.000 €; die Baupflegemaßnahmen ca. 14.000 €. Jährlich ist mit ca. 4.500 € zu rechnen. An jedem Baum wurde eine Plakette angebracht und relevante Daten des Baumes, wie zB Alter, Zustand oder der genaue Standort (GPS) erfasst.
- Freizeitticket: Mit dem Geschäftsführer des Freizeittickets Thomas Schroll fand am 20.11.2018 ein Termin statt, um über die Vergütung der Gemeinde zu verhandeln. Herr Schroll wird die bestehende Vereinbarung intern besprechen und dann auf die Gemeinde zukommen.
- Anfrage Johann Schneider: Die Geschwindigkeitstafel an der östlichen Ortseinfahrt wurde aufgestellt.
- Anfrage Albin Turozzi: Die Asphaltiersarbeiten auf der Straße ins Vomperloch wurden durchgeführt.
- Anfrage Johann Schneider: Die Bodenmarkierungen im Stublerfeld wurden besichtigt, aber noch nicht in Angriff genommen.

GR Johann Schneider fügt hinzu, dass auch die Beleuchtung im Bereich der "Derfeser-Kreuzung" erneuert wurde. Bürgermeister Hußl sagt, dass sämtliche Fußgängerübergänge, auch dort wo Zebrastreifen entfernt wurden, gut ausgeleuchtet sind.

20181211_protgr10122018 [3]

<u>GV Heidi Windisch</u> berichtet von der Hauptversammlung des Elternvereins am 6.11.2018. Die Elternvertreter und Lehrer bedanken sich bei Bürgermeister Hußl für die gute Zusammenarbeit.

GR Johann Schneiderberichtet, Bericht folgt per E-Mail. Anm. Birkfellner: siehe Anlage

<u>GR Christina Schallhart</u> berichtet, dass bei der Kassa- und Belegprüfung alles gepasst hat. Ebenfalls fand eine Sonderprüfung Weißlahn statt, hier werden von Finanzverwalter Walter Brunner noch Unterlagen nachgereicht.

3. Genehmigung Providervertrag zwischen Gemeinde Terfens und Stadtwerke Schwaz

Mit dem neuen Geschäftsführer der Stadtwerke Schwaz, DI Karl Heinz Greil, wurde ein Providervertrag ausgearbeitet. Beim Termin anwesend waren GV Willi Purner sowie Walter Handle und Philipp Raggl vom LWL Competence Center.

Der Vertrag lehnt sich an die Vorlage des Landes Tirol, Abteilung Wirtschaft, an und entspricht im Großen und Ganzen den Verträgen, die die Gemeinde bereits mit den Providern tirolnet und UPC unterfertigt hat. Auch bei den Stadtwerken Schwaz erhält die Gemeinde 30% vom Umsatz.

Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt den Providervertrag mit den Stadtwerken Schwaz einstimmig.

4. <u>Vertrag über die gegenseitige Nutzung von passiver Breitbandinfrastruktur zwischen Gemeinde</u> Terfens und Stadtwerke Schwaz

Beim gleichen Termin mit Herrn DI Greil besprach man die Möglichkeit, die verlegten Leerrohre mit zu nutzen. Ursprünglich schlugen die Stadtwerke Schwaz für eine Nutzung auf 40 Jahre einen Preis von € 41,60 pro Ifm vor. Nach den 40 Jahren, in denen die Stadtwerke Schwaz für die Wartung verantwortlich sind, gehen die Leerrohre in das Eigentum der Gemeinde über. Der Preis pro Ifm konnte auf € 35,60 pro Ifm gehandelt werden und es werden nur Laufmeter gemietet, die benötigt werden. Auch hier ist eine Förderung von 50% durch das Land Tirol möglich. GV Willi Purner berichtet über einen sehr angenehmen Gesprächsverlauf.

GR Margit Schneider erkundigt sich, wo die Rohre liegen. Diese liegen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke. Ein Großteil aber im Ortsteil Vomperbach.

Abstimmung:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Vertrag über die gegenseitige Nutzung von passiver Breitbandinfrastruktur zwischen Gemeinde Terfens und Stadtwerke Schwaz.

Genehmigung des Vertrages für den Nachfolgeverkehr Terfens-Kolsassberg

Der geltende Vertrag endet mit 31.12.2018. Der Verkehrsverbund hat aufgrund einer Neuausschreibung die Firma Ledermair als Bestbieter ermittelt und ein neuer Vertrag auf 3 Jahre soll unterfertigt werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich für das Jahr 2019 auf € 73.870 (2018: € 67.820). Abzüglich der Subventionen und Kostenübernahme durch den VVT bleiben € 46.704 für die Gemeinden Terfens und Kolsass. Diese Kosten werden aufgeteilt und für die Gemeinde Terfens (31,88%) entstehen für 2019 Kosten idH von € 14.890 (2018: € 14.310) und Kolsass (68,12%) € 31.814 (2018: 30.578).

Abstimmung:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig seine Zustimmung zur Verlängerung des Vertrages für den Nachfolgeverkehr Terfens-Kolsassberg auf weitere 3 Jahre unter den oben genannten Bedingungen.

20181211_protgr10122018 [4]

6. Neufassung der Mietzinsbeihilfe

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 1.2.1999 die Gewährung einer Mietzinsbeihilfe bzw. eine Anpassung auf maximal EUR 100,- pro Monat mit GR-Beschluss am 14.2.2005 beschlossen.

Bisher: Die Antragsteller müssen mindestens 5 Jahre in Tirol ansässig und 2 Jahre in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sein, nur EU-Bürger können eine Mietzinsbeihilfe erhalten und die Obergrenze durch GR-Beschluss war € 100,-.

Der bisherige Schlüssel war 70% Land und 30% Gemeinde, künftig beträgt dieser 80/20. Der Freibetrag wird von € 960,- auf € 1.040,- erhöht. Bei Familien und bei Haushalten mit erwerbsgeminderten Personen oder einem behinderten Kind wird der zumutbare Wohnungsaufwand reduziert (bis zu einem Einkommen von € 2.340). Bei Studierenden wird das Einkommen der Eltern/Unterhaltspflichtigen berücksichtigt. Die geänderte Richtlinie sieht vor, dass eine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe an eigenberechtigte österreichische Staatsbürger und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. Unionsbürger) gewährt wird, die sich regelmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren.

Des Weiteren schlägt Bürgermeister Hußl vor, dass durch die Umgestaltung des Schlüssels sich die Kosten für die Mietzinsbeihilfe für die Gemeinde reduzieren, dies aber an die Empfänger der Mietzinsbeihilfe weitergegeben werden soll. Daher soll die Obergrenze von € 100 auf € 150 erhöht werden. Nicht jeder Antragsteller bekommt die Beihilfe mit dem Betrag der Obergrenze.

Der Gemeinderat erkundigt sich nach der Anzahl der Empfänger der Mietzinsbeihilfe. Bürgermeister Hußl sagt, dass es unter 20 in der Gemeinde sind, er ergänzt, dass die jährlichen Kosten gleichbleiben und im niedrigen 4-stelligen Bereich sind.

Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Neufassung der Mietzinsbeihilfe entsprechend den gelten die Richtlinien über die Gewährung der Mietzinsbeihilfe des Landes zum 1.1.2019 (WBF-87/15-2018) mit einer monatlichen Obergrenze von maximal EUR 150.-

7. Änderung Bebauungsplan für das Gst. 607/14 (Told Gerhard, Alte Landstraße 20)

Told Gerhard und Barbara beabsichtigen einen Zubau beim Wohnhaus Alte Landstraße 20 zu errichten; dazu soll der bestehende Bebauungsplan Insoft-Mäder geändert werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBI. Nr. 101, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, Alte Landstraße - Told, vom 07.12.2018, Zahl: TE-4479-BEBP-AT, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

20181211_protgr10122018 [5]

8. Genehmigung Bebauungsplan für das Gst 608/5; Antragsteller Firma Home Immobilien M.H. GmbH

Herr Helmut Zaderer möchte am genannten Grundstück 8 Wohneinheiten (2x 55m², 2x 75m², 4x90m²), 10 KFZ-Tiefgaragenabstellplätze und 10 KFZ-Stellplätze im Freien errichten. Die Nutzflächendichte beträgt 0,49. Der Mehrwert für die Gemeinde sind mehr als 2 Parkplätze pro Einheit, das Wohnungsvergaberecht für die Gemeinde (nach Rechtskraft der Baubewilligung für 6 Monate) und ein 38 m² großer Spielplatz für die Bewohner. Das wird vertraglich nach § 33 Abs. 2 TROG 2016 abgesichert.

Bgm-Stv. Hußl berichtet, wenn Herr Zaderer nach Wohnbauförderungsrichtlinien bauen würde, hätte er Reihenhäuser ohne Tiefgaragenparkplätze gebaut.

GR Johann Schneider fragt, ob das bestehende Gebäude abgerissen wird und wie der Abstand des Gebäudes zu den Grundstücksgrenzen ist.

Bürgermeister Hußl berichtet, dass das bestehende Haus abgerissen wird und nach TBO gebaut wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBI. Nr. 101, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes, Stublerwald – Home Immobilien, vom 10.12.2018, Zahl: TE-4482-BP-SH, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8a) Beschluss: Zivilrechtliche Vereinbarung nach TROG

Eckpunkte der Vereinbarung sind: 1 Baukörper, 8 Wohnungen, das Wohnungsvergaberecht für die Gemeinde (nach Rechtskraft der Baubewilligung für 6 Monate) und ein 38 m² großer Spielplatz für die Bewohner.

Abstimmung:

Nach eingehender Diskussion wird die ausgearbeitete Vereinbarung nach § 33 TROG 2016 (Version vom 10.12.2018) einstimmig genehmigt.

8b) Beschluss: Flächenwidmung 4m² Restfläche – einheitliche Widmung

Im südlichen Bereich des Grundstücks 608/5 sind 4 m² des Grundstücks als Freiland § 41 TROG gewidmet. Um dies zu bereinigen und eine parzellengenaue Widmung herzustellen wird vorgeschlagen, diese 4 m² in Wohngebiet § 38 Abs. 1 umzuwidmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 07.12.2018, mit der Planungsnummer 933-2018-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 608/5 KG 87010 Terfens durch 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

20181211_protgr10122018 [6]

Umwidmung: Grundstück 608/5 KG 87010 Terfens rund 4 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1).

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. Änderung Bebauungsplan für das Gst. 615/11 (Firma Markus Wanker Stublerfeld)

Herr Markus Wanker erhielt die Auflage des Gestaltungsbeirats (Protokoll vom 17.09.2018), "Speziell soll auf einen attraktiven Eingangsbereich des Firmengebäudes unter Einbeziehung von Grünflächen (Brunnen, Aufenthaltsflächen für Mitarbeiter, etc.) bedacht genommen werden." Ausreichende Pläne hierfür wurden noch nicht eingereicht, weshalb Bürgermeister Hußl nur die Auflage des Bebauungsplans beschließen möchte.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes, Handwerkerzentrum Strublerfeld - Wanker, vom 10.12.2018 , Zahl: TE-2157-25-BEBP-SW, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

10. Beschluss über die Änderung Flächenwidmungsplan für das Teilstück des Gst 2185/5

Im südlichen Bereich des Grundstücks 2185/5 hat Herr Zajic-Angerer rund 73 m² aus dem Gst 2192/7 (Freiland § 41) und rund 2 m² aus dem Gst 2192/8 (Freiland § 41) erworben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 10. Dezember 2018, mit der Planungsnummer 933-2018-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens im Bereich 2192/7, 2192/8 KG 87010 Terfens ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens vor: Umwidmung Grundstück 2192/7 KG 87010 Terfens rund 73 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) weiters Grundstück 2192/8 KG 87010 Terfens rund 2 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11. Verkürzte Auflage Bebauungsplan Gst 2185/5 KG Terfens Zajic-Angerer

20181211_protgr10122018 [7]

Mit GR-Beschluss vom 06.08.2018 wurde die Auflage des Bebauungsplanes beschlossen. Innerhalb der Auflagefrist wurde keine Stellungnahme abgegeben. Wegen des Zuwachses des Grundstücks von rund 75 m² kommt es zu einer neuerlich verkürzten Auflage des Bebauungsplanes.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.08.2018 die Auflage des von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 02.08.2018 , Zahl: TE-4451-BP-WZ, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Es ist jedoch eine verkürzte Auflage des Bebauungsplanes notwendig, weil das Grundstück geringfügig geändert wurde.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 07.12.2018, Zahl: TE-4451-BP-WZ, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des von DI Andreas Mark vom 07.12.2018, Zahl: TE-4451-BP-WZ, geänderten Entwurfes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12. <u>Aufhebung der Verordnung Halte- und Parkverbotes östlich des Gemeindehauses und</u> Beschluss über die Verordnung Halte- und Parkverbotes östlich des Gemeindehauses

Das Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Verkehrsrecht – hat diese Verordnung nach STVO nicht zur Kenntnis genommen, weil in der Verordnung eine Formulierung nicht stimmig ist.

Bürgermeister Hußl stellt den Antrag, die vom Gemeinderat am 22.10.2018 genehmigte Verordnung:

 Verordnung über ein Halte- und Parkverbot auf dem Privatgrund östlich des Gemeindehauses, Dorfplatz 1 aufzuheben.

Abstimmung: Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung einstimmig.

Bürgermeister Hußl stellt den Antrag, die folgende Verordnungen mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2018 zu genehmigen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 22.10.2018

gemäß § 43 Abs. 1 lit.b in Verbindung mit § 94d Z.4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 123/2015 über eine Halte- und Parkverbot auf dem Privatgrund östlich des Gemeindehauses, Dorfplatz 1.

§ 1

Auf dem Privatgrund der Gemeinde östlich des Gemeindehauses wird ein

a) Halte- und Parkverbot, auf einer Länge von 5 m (Planbeilage 1 – Parkfläche Nr. 2) und ein
b) Halte- und Parkverbot für das Abstellen von Fahrzeugen, gilt für den gesamten Platz
(Planbeilage 1 – Parkfläche Nr. 3) verordnet.

§ 2

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage 1 (Parkfläche Nr. 2 und Nr. 3) vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter – Hirschuber OG, datiert mit 20.03.2018 bzw. aufgrund der koordinativen Einmessung der Vorschriftszeichen.

§ 3

(1) Die Kundmachung der Verordnung "Halte- und Parkverbot" erfolgt durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13b StVO 1960 "Halten und Parken verboten" mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960.

(2) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnungen einstimmig.

13. Gebühren- und Hebesätze für das Jahr 2019

Der erweiterte Gemeindevorstand hat sich in der Sitzung am 26.11.2018 mit den Hebesätzen und Gebühren sowie den einmaligen Ausgaben für den Voranschlag 2019 befasst.

Hebesätze und Gebühren ink. Ust	X = jährl. Indexanp.	2019
Basis VPI 1986-09-2003 lt. Merkblatt 3/2005	146,3	2,04
1. Anpassung VPI 1986-09-2004	149,3	
Grundsteuer A 500 v. H. d. Meßbetrages		500 v.H.
Grundsteuer B 500 v. H. d. Meßbetrages		500 v.H.
Vergnügungssteuer Aufstellen von Spiel- und Glückspielautomaten sowie Wettterminals		
Hundesteuer 1.Hund	х	53,42 €
2. Hund	X	80,13 €
3. Hund und jeder weitere Hund	X	106,84 €
Erschließungsbeitrag 176 x 2,5 % d. Erschließungskostenfaktors EUR 4,40 x 1,5 x pro m2 Bauplatzanteil EUR 4,40 x 0,7 x pro m3 umb. Raum (Tir. Verkehrsaufschliessungs-abgabengesetz 2011)		2,50%
Waldaufsichtsumlage (jährl. Umlage) *Wirtschaftswald 100 % * Schutzwald im Ertrag 100 % * Teilwald im Ertrag 100 %	3	100 v.H.
Wasseranschlussgebühr pro Gebäude ausg. Geräteschuppen und Gartenhäuschen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Wasseranschluss	x	2.107,70 €
übersteigt der umb. Raum 1000 m³ pro Mehrkubatur	х	2,11 €
Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude		1,05 €
Gebäude oder Gebäudeteile für Laufställe		0,53 €
Wasserbenützungsgebühr je m³ laut Wasserzähler - mit Wirksamkeit ab 1.10. (Abrechnungszeitraum 1.10. des Vorjahres bis 30.9. des laufenden Jahres - immer Vorjahrestarif)	х	0,47 €

bis 10 m³ Durchflussmenge	X	16,41 €
über 10 m³ Durchflussmenge	x	20,21 €
Viehtränke Pauschale für Viehtränke	х	20,04 €
Kanalbenützungsgebühr ie m³ Wasserverbrauch mit Wirksamkeit ab 1.10. (z.B. für den Abrechnungszeitraum 1.10.2013 bis 30.9.2014 gilt der Tarif € 2,08, immer Vorjahrestarif).	х	2,23 €
Waschplatzgebühr bei nicht überdachten Waschplätzen:BGrdl.1 Kubikmeter pro m² der Einzugsfläche für das Abwasser	x	2,23 €
Kanalanschlussgebühr Vollanschlussgebühr Bruttogeschoßfläche/m²	х	17,08 €
Teilanschlussgebühr = 25% von KA-Gebühr	X	4,27 €
Mindestgebühr = Basis 115 m2 x Tarif pro m2 BGFL	х	1.964,18 €
Müllgebühr Restmüllsackpro Restmüllsack 60 Liter weiters siehe Abfallgebührenordnung 60 Liter-Sackanzahl je Staffelung 1 Person im HH 4 Restmüllsäcke2 Personen im HH 6 Restmüllsäcke3 Personen im HH 10 Restmüllsäcke4 Personen im HH 10 Restmüllsäcke		5,00 €
Bioabfallsack (15 Liter)		1,00 €
Bioabfallsack (10 Liter)		0,70 €
Müll-Grundgebühr pro Person/Jahr	Х	15,67 €
Anschlaggebühr Plakatstempel je Veranstaltung	X	
Anschlaggebühr Plakatstempel je Veranstaltung Rathauskeller	x	
Anschlaggebühr Plakatstempel je Veranstaltung Rathauskeller je Veranstaltg f. Vereine/Körperschaften	X	
Anschlaggebühr Plakatstempel je Veranstaltung Rathauskeller je Veranstaltg f. Vereine/Körperschaften Saalmiete inkl. Hauptbar	x	2,00 €
Anschlaggebühr Plakatstempel je Veranstaltung Rathauskeller je Veranstaltg f. Vereine/Körperschaften Saalmiete inkl. Hauptbar Küche	X	
Anschlaggebühr Plakatstempel je Veranstaltung Rathauskeller je Veranstaltg f. Vereine/Körperschaften Saalmiete inkl. Hauptbar Küche Vereinsbar	X	2,00 € 210,00 55,00
Anschlaggebühr Plakatstempel je Veranstaltung Rathauskeller je Veranstaltg f. Vereine/Körperschaften Saalmiete inkl. Hauptbar Küche Vereinsbar Endreinigung je Stunde	X	2,00 € 210,00 55,00 55,00
Anschlaggebühr Plakatstempel je	X	210,00 55,00 55,00 15,00 70,00
Anschlaggebühr Plakatstempel je Veranstaltung Rathauskeller je Veranstaltg f. Vereine/Körperschaften Saalmiete inkl. Hauptbar Küche Vereinsbar Endreinigung je Stunde Pauschale für Saalnutzung nach Begräbnis Hausnummerntafeln	x	2,00 € 210,00 55,00 55,00 15,00 70,00
Anschlaggebühr Plakatstempel je Veranstaltung Rathauskeller je Veranstaltg f. Vereine/Körperschaften Saalmiete inkl. Hauptbar Küche Vereinsbar Endreinigung je Stunde Pauschale für Saalnutzung nach Begräbnis Hausnummerntafeln Zukauf für neue Hausnummerntafel Kindergartengebühr Indexanpassung zum 1.1.2014		2,00 € 210,00 55,00 55,00 15,00
Anschlaggebühr Plakatstempel je Veranstaltung Rathauskeller je Veranstaltg f. Vereine/Körperschaften Saalmiete inkl. Hauptbar Küche Vereinsbar Endreinigung je Stunde Pauschale für Saalnutzung nach Begräbnis Hausnummerntafeln Zukauf für neue Hausnummerntafel Kindergartengebühr Indexanpassung zum 1.1.2014 pro Kind/Monat für jedes weitere Kind	X	2,00 € 210,00 55,00 55,00 15,00 70,00 30,00 €
Anschlaggebühr Plakatstempel je Veranstaltung Rathauskeller je Veranstaltg f. Vereine/Körperschaften Saalmiete inkl. Hauptbar Küche Vereinsbar Endreinigung je Stunde Pauschale für Saalnutzung nach Begräbnis Hausnummerntafeln Zukauf für neue Hausnummerntafel Kindergartengebühr Indexanpassung zum 1.1.2014 pro Kind/Monat für jedes weitere Kind Nachmittags- und Ferienbetreuung	X	2,00 € 210,00 55,00 55,00 15,00 70,00 30,00 €
Anschlaggebühr Plakatstempel je Veranstaltung Rathauskeller je Veranstaltg f. Vereine/Körperschaften Saalmiete inkl. Hauptbar Küche Vereinsbar Endreinigung je Stunde Pauschale für Saalnutzung nach Begräbnis Hausnummerntafeln Zukauf für neue Hausnummerntafel Kindergartengebühr Indexanpassung zum 1.1.2014 pro Kind/Monat	X	2,00 € 210,00 55,00 55,00 15,00 70,00 30,00 €

20181211_protgr10122018 [10]

X X X	4,27 € 5,34 € 1,87 €
x	1,87 €
	- €
	2,00€
	4,50 €
	20,00€
	50,00€
	1,00 €
	3,00 €
	60,00€
	100,00 €
×	36,57 €
X	67,91 €
X	31,34 €
х	41,79€
х	41,79 €
x	31,34 €
x	104,47 €
х	104,47 €
	10,00 €
	- €
x	8.692,02 €
	10.842,41 €
	154,97 €
747	104,57 €
	x x x x

Abstimmung:

Über Antrag des Bürgermeisters genehmigt der Gemeinderat einstimmig die genannten Hebesätze und Gebühren für das Haushaltsjahr 2019.

20181211_protgr10122018 [11]

Für eine rechtswirksame Erhöhung der Gebühren reicht es nicht aus, Indexanpassungen lediglich in den Voranschlag der Gemeinde aufzunehmen, sondern es ist eine Änderung der jeweiligen Gebührenverordnung zu beschließen und diese entsprechend kundzumachen. Auch der Landesrechnungshof empfiehlt in seinem im Jänner 2018 veröffentlichten Bericht, Abgabenanpassungen durch Beschluss von Verordnungen vorzunehmen. (Auszug Merkblatt Land Tirol 11-18). Es wird empfohlen eine Sammelverordnung zu beschließen:

Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassung der Gemeinde Terfens

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 30/2018, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 134/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Terfens verordnet:

Artikel I

Die Kanalbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 05.07.1996 mit Ergänzung vom 18.12.2000 und 01.12.2003, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2018 geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1.3 beträgt Euro 17,08 je m² der Bruttogeschoßfläche. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 1.3 beträgt Euro 1.964,18.
- 2. Die Anschlussgebühr für Oberflächenwasser nach § 3 Abs. 3 beträgt 25% der Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1.3.
- 3. Die Benützungsgebühr nach § 6 Abs. 5 beträgt Euro 2,23 je m³ Wasserverbrauch, mindestens jedoch 50 m³ je Objekt bzw. Grundstück pro Jahr.
- 4. Die Waschplatzgebühr nach § 6 Abs. 1 bei nicht überdachten Waschplätzen: Berechnungsgrundlage ist 1 Kubikmeter pro m² der Einzugsfläche für das Abwasser beträgt Euro 2,23.

Artikel II

Die Wasserbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 25.10.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2018 geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 2,11 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 2,107.70.
- 2. Die Zählergebühr nach § 4 Abs. 2 lit. a für einen Wasserzähler mit einer Durchflussmenge bis 10 m³ pro Stunde 16,41 Euro und nach § 4 Abs. 2 lit. b für einen Wasserzähler mit einer Durchflussmenge über 10 m³ pro Stunde 20,21 Euro.
- 3. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 5 Abs. 1 beträgt Euro 0,47 je m³ Wasserverbrauch, mindestens jedoch 50 m³ je Objekt bzw. Grundstück pro Jahr.
- 4. Die Gebühr für eine Viehtränke beträgt pro Jahr pauschal Euro 20,04.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 27.01.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2018 geändert wie folgt:

- 1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1-8 beträgt jährlich EUR 15,67; die weiteren Gebühren sind:
 - a. für Haushalte:
 - pro Person EUR 15,67 = 100% = 1 Einwohnergleichwert
 - b. Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze):
 - bis 30 m² 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - bis 100 m² 300% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - über 100 m² 600% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - c. für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter:
 - pro Fremdenbett 25% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - d. für Betriebe mit Verabreichung von Speisen und Ausschank (z.B. Restaurants, Cafes, Imbissstuben):
 - pro Innensitzplätze 20% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - pro Außensitzplätze 10% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - e. für Lebensmittelgeschäfte, Warenhäuser:
 - pro Beschäftigter 300% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - f. für Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Geldindustrie, freiberufliche Unternehmungen, Verwaltungen:
 - pro 3 angefangene Beschäftigte 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - g. für Schulen:
 - pro angefangene 10 Personen 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - h. für Kindergärten:
 - pro angefangene 25 Personen 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe

Bemessungsgrundlage ist die vorgeschriebene Mindestmenge, sowie für darüber hinaus gehende Mengen folgende Gebühren:

Bei Sammlung in Restmüllsäcken: EUR 5,00 pro 60 L

2. Gebühren für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und wird pro Jahr verrechnet:

- 1- und 2-Personenhaushalt 26 Säcke (Mindestabnahmemenge)
- 3- oder mehr Personenhaushalt 52 Säcke (Mindestabnahmemenge)

Für zusätzliche Bioabfallsäcke gilt pro Sack: 10 Liter - € 0,70; 15 Liter - € 1,00

3. Sperrmüll, Altholz, Bauschutt und Altreifen werden am Recyclinghof Pill zu den vor Ort kundgemachten Tarifen in Kleinmengen übernommen.

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 25.10.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2018 geändert wie folgt:

- 1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. beträgt Euro 53,42.
- 2. Die Höhe der Steuer für den zweiten Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 80,13.
- 3. Die Höhe der Steuer für den dritten und jeden weiteren Hund nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 106,84.
- 4. Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz sowie Sanitätshunde nach § 2 Abs. 4 ist keine Hundesteuer zu entrichten.

Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 01.01.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2018 geändert wie folgt:

Der Erschließungsbeitrag nach § 1:

176 x 2,5 % d. Erschließungskostenfaktors

EUR 4,40 x 1,5 x pro m2 Bauplatzanteil

EUR 4,40 x 0,7 x pro m3 umbautem Raum

(Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz)

Artikel VI

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 06.03.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 3 Friedhofsordnung beträgt jährlich:

Einzelgrab	Euro 36,57
Doppelgrab	Euro 67,91
Urnenerdgrab	Euro 31,34
Urnenerdgrab mit einheitlicher Gedenktafel/ FH-Vomperbach	Euro 41,79
Urnengrab im Urnenhain (FH-Terfens)	Euro 41,79
Urnennischengrab (FH-Vomperbach)	Euro 31,34

- 2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 für die Öffnung und Schließung von Grabstätten werden nach Aufwand an die Benützungsberechtigten verrechnet.
- 3. Sonstige Gebühren nach § 5:

Die Gebühr für das Entfernen der verwelkten Blumen und Grabkränze sowie das Herrichten der Grabhügel beträgt EUR 104,47.

Die Gebühr für die Verlegung der Natursteinplatten (Grabumrandung) beträgt EUR 104,47.

Für sonstige Leistungen der Gemeinde werden die jeweiligen Regiestundensätze in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung der sonstigen Gebühren erfolgt bei Inanspruchnahme der Leistungen.

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

<u>Abstimmung:</u> Die genannte Sammelverordnung für die indexmäßige Anpassung der Gebühren wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

14. Voranschlag 2019

Bürgermeister Hubert Hußl stellt den Gemeinderäten die größeren Vorhaben für das Haushaltsjahr 2019 vor. Erfreulich ist auch, dass die haushaltsmäßige Bedeckung gegeben ist.

Voranschlag 2019

ordentlicher und außerordentlicher Haushalt

Feuerwehrhaus Vomperbach	Einnahmen	Ausgaben
Feuerwehrhaus Vomperbach		0,00€
Bedarfszuweisung Vereinsräume	145.000,00 €	
Eigenmittel		

Gesamtsumme	145.000,00 €	0,00€	
Straßen	Einnahmen	Ausgaben	
Umfahrungsstraße Weißlahn		115.000,00 €	
Bedarfszuweisung	60.000,00€		
Erneuerung Gehsteig Dorfzentrum		200.000,00 €	
Bedarfszuweisung	90.000,00€		
Darlehen			
Eigenmittel	165.000,00 €		
Gesamtsumme	315.000,00 €	315.000,00 €	
Schlögelsbachstraße	Einnahmen	Ausgaben	
Baukosten		400.000,00 €	
Landesförderung	200.000,00 €		
Kostenanteil Vorleistungen	18.000,00€		
Darlehen			
Eigenmittel	182.000,00 €		
Gesamtsumme	400.000,00 €	400.000,00 €	
Zubau Regional-Altenwohnheim	Einnahmen	Ausgaben	
		132.000,00 €	
Bedarfszuweisung	132.000,00 €		
Darlehen			
Eigenmittel	0,00€		
Gesamtsumme	132.000,00 €	132.000,00 €	
Feuerwehr Vomperbach	Einnahmen	Ausgaben	
Kleinlöschfahrzeug		174.056,57	
Landesbeihilfe KLF	87.000,00 €		
Eigenmittel	87.056,57 €		
Gesamtsumme	174.056,57 €	174.056,57	
Verbauungsmaßnahmen	Einnahmen	Ausgaben	
Riedbach Engstelle - Auweg		30.000,00	
Darlehen	seeks. Advertisely print has		
Eigenmittel	30.000,00 €		
Gesamtsumme	30.000,00€	30.000,00 €	
Breitbandinternet	Einnahmen	Ausgaben	

20181211_protgr10122018 [14]

Landesförderung	75.000,00€	
**	50.000,00 €	
Darlehen		
Eigenmittel	45.000,00 €	
Gesamtsumme	170.000,00 €	170.000,00 €
Freizeitzentrum	Einnahmen	Ausgaben
Baukosten		20.000,00 €
		0,00€
Eigenmittel	20.000,00€	
Gesamtsumme	20.000,00 €	20.000,00 €
Summe Eigenmittel	182.056,57 €	
Straßenbeleuchtung	Einnahmen	Ausgaben
Umstellung auf LED		130.000,00 €
Eigenleistung Bauhof		20.000,00 €
Bedarfszuweisung	100.000,00 €	
Gesamtkonzept Straßenbeleuchtung		10.000,00€
Förderung Bund		
Darlehen		
Eigenmittel	60.000,00€	
Gesamtsumme	160.000,00 €	160.000,00 €
Fernwärmeversorgung	Einnahmen	Ausgaben
Baukosten		75.000,00 €
Verbesserungsmaßnahmen		40.000,00 €
Förderung Bund Fischergasse	15.000,00 €	
Darlehen	100.000,00€	
Eigenmittel		
Gesamtsumme	115.000,00 €	115.000,00 €
Park & Ride ÖBB Haltestelle	Einnahmen	Ausgaben
		123.750,00 €
Nachbargemeinden	64.750,00 €	
Darlehen		
Eigenmittel	59.000,00€	
Gesamtsumme	123.750,00 €	123.750,00 €
Bahnunterführung Auweg	Einnahmen	Ausgaben
Baukosten		165.000,00 €
Förderung regionaler + überreg. Radweg	115.500,00 €	
Darlehen		
Eigenmittel	49.500,00 €	
Gesamtsumme	165.000,00 €	165.000,00 €
Fuß- und Radwegbrücke Vomperbach	Einnahmen	Ausgaben

20181211_protgr10122018 [15]

Gesamtsumme Eigenmittel	784.556,57 €	
Summe Eigenmittel	136.500,00 €	
Gesamtsumme	150.000,00 €	150.000,00 €
Eigenmittel		
Darlehen	150.000,00 €	
Baukosten		150.000,00 €
Riedbach - Ableitung	Einnahmen	Ausgaben
Gesamtsumme	435.000,00 €	435.000,00 €
Eigenmittel	87.000,00 €	
Darlehen		
regionaler Radweg	348.000,00 €	
Landesförderung überregionaler +		

Bürgermeister Hußl berichtet Details über den Zubau des Altenwohnheims und bedankt sich zugleich bei den Gemeinden, die nach dem Brand in Schwaz die BewohnerInnen aufgenommen haben.

GR Philipp Gredler erkundigt sich nach dem Abrechnungssystem beim Recyclinghof in Pill. Bürgermeister Hußl weiß noch keine Details, bittet aber GR Gredler ihn über diverse Systeme und deren Kosten zu informieren.

Abstimmung:

Über Antrag des Bürgermeisters genehmigt der Gemeinderat einstimmig den Voranschlag 2019 mit Ein- und Ausgaben im ordentlichen Haushalt von EUR 7.079.900,00 sowie im außerordentlichen Haushalt mit Ein- und Ausgaben von EUR 915.000.

15. Anträge, Anfragen, Allfälliges

GR Sven Plattner fragt, ob beim Durchgang am Friedhof Vomperbach noch eine zusätzliche Beleuchtung geplant ist. Bürgermeister Hußl sagt, dass die Leitungen verlegt sind und nur noch die Kandelaber aufzustellen sind.

GR Margit Schneider erkundigt sich, ob das Dach der Friedhofskapelle Vomperbach gerichtet wird. Bürgermeister Hußl hat bereits mit Architekt Waibel darüber gesprochen und dies veranlasst.

GR Sven Plattner fragt, wie die Umstellung der Straßenbeleuchtung von statten gehen wird. Bürgermeister Hußl beruft sich auf die durchzuführende Planung durch die Firma Gratzel. Einer der ersten Straßenzüge wird aber wahrscheinlich die Dorfstraße/Kirchstraße (Landesstraße), im Zuge der Straßensanierung, sein. Danach muss man weitersehen.

Bürgermeister Hußl erinnert an die Termine für die Gemeindeweihnachtsfeier und die Weihnachtsfeier der Senioren.

Besonders möchte er sich bei Roman Vorhofer für den sehr erfolgreichen und schönen Christkindlmarkt in Vomperbach bedanken.

20181211_protgr10122018 [16]

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt schließt Bürgermeister Hußl die öffentliche Gemeinderatssitzung um 21:20 Uhr, verabschiedet die Gäste und Gemeinderäte und wünscht eine besinnliche Weihnachtszeit.

Bürgermeister

Gemeindevorstände/Gemeinderäte:

(Schriftführer)

Bericht GR Johann Schneider:

Veranstaltungen: Seit der letzten Gemeinderatssitzung im Oktober haben wieder zahlreiche Veranstaltungen stattgefunden, die von uns Gemeinderätinnen und Gemeinderäten besucht wurden. (Anm.: BGM Hubert Hußl hat darum gebeten, nicht mehr namentlich in diesem Bericht erwähnt zu werden, da er Termine wahrnimmt, die nicht in diesem Bericht aufscheinen) - Anm.: es sind nicht immer alle zu den Jahreshauptversammlungen (JHV) eingeladen – unter anderem:

- 8.12.2018 JHV Männerchor Terfens: Johann Schneider
- 8.12.2018 Rorate in Vomperbach: Margit Schneider und Johann Schneider
- 4.12.2018 Adventliches Beisammensein und Lesung im Rathauskeller mit Caritas-Direktor Georg Schärmer und musikalischer Umrahmung durch das Duo "Knopf & Soat"n" (Burgi und Pirmin Klingler)
- 30.11.2018 JHV Krippenverein
- 25.11.2018 JHV Singkreis Vomperbach
- 18.11.2018 JHV BMK Terfens
- 6.11.2018 JHV Elternverein
- 2.11. 16.11.2018: Viele GR bei den Aufführungen der Theatergruppe Vomperbach im Rathauskeller "Wer schön sein will, muss leiden"
- 31.10.2018 Nacht der 1000 Lichter Sternmarsch zur Christuskirche organisiert von den Pfarrgemeinderäten unseres Seelsorgeraums Terfens - Pill - Vomperbach: Bgm Stv Hans Hussl, Margit Schneider und Johann Schneider

			10.0